

Nutzungsordnung für das Feuerwehrgerätehaus in Schacht-Audorf, Friedhofstraße 29

Entwurf

Gemäß Beschluss der Gemeindevertretung Schacht-Audorf vom 04.12.2024 wird mit Einvernehmen der Freiwilligen Feuerwehr Schacht-Audorf für die Benutzung des Feuerwehrgerätehauses in Schacht-Audorf, Friedhofstraße 29 folgende Nutzungsordnung erlassen:

Alle Amts-, Funktions- und Personenbezeichnungen, die in dieser Benutzungsordnung in der männlichen Sprachform gebraucht werden, gelten auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform.

§ 1

- (1) Das Feuerwehrgerätehaus in 24790 Schacht-Audorf, Friedhofstraße 29, inkl. der Parkplatzflächen (Flurstück 16/425, Flur 6) wird vorrangig von der Freiwilligen Feuerwehr Schacht-Audorf für Feuerwehrzwecke, feuerwehrdienstliche und –technische Veranstaltungen und Anlässe genutzt; hierzu zählt insbesondere (keine abschließende Aufzählung): Feuerwehr-Dienste jeglicher Art, Versammlungen, Kameradschaftsabende.
- (2) Es ist auch möglich, dass die Amtsfeuerwehr des Amtes Eiderkanal oder andere Gemeindefeuerwehren des Amtes Eiderkanal das Feuerwehrgerätehaus für Feuerwehr-Dienste jeglicher Art nutzen können.
- (3) Nachrangig ist die Nutzung möglich durch
 - Gremien der Gemeinde Schacht-Audorf;
 - Gremien des Amtes Eiderkanal sowie des Schulverbandes im Amt Eiderkanal;
 - Örtliche Vereine und Verbände aus Schacht-Audorf sowie
 - Politische Parteien, Wählergruppen und Fraktionen, sofern sie Mitglied in der Gemeindevertretung Schacht-Audorf sind.

Es darf sich ausschließlich um Veranstaltungen handeln, die im öffentlichen Interesse stehen oder dem Gemeinwohl dienen.

In jedem Fall ist eine politisch oder weltanschaulich neutrale Nutzung Voraussetzung.

- (4) Die Nutzung nach Absatz 2 und 3 bedarf der vorherigen Zustimmung durch den Wehrführer der Freiwilligen Feuerwehr Schacht-Audorf.
- (5) Eine Nutzung durch Privatpersonen ist nicht gestattet. Veranstaltungen parteipolitischen Charakters sind ebenfalls nicht zulässig.
- (6) Die Neutralität der Freiwilligen Feuerwehr Schacht-Audorf ist bei allen Veranstaltungen zu wahren.

§ 2

Bei allen Veranstaltungen ist die ständige Einsatzbereitschaft der Feuerwehr zu gewährleisten. Die Ein- und Zufahrten zum Feuerwehrgerätehaus, sowie die auf dem Gelände befindlichen Parkplätze sind von parkenden Fahrzeugen und sonstigen Gegenständen freizuhalten.

§ 3

Das Hausrecht übt der Gemeindeführer oder eine von ihm beauftragte Person aus; er oder die vom ihm beauftragte Person nimmt auch die Aufsicht bei allen Veranstaltungen wahr.

Dritte Nutzungsberechtigte (siehe hierzu § 1) haben dem Wehrführer oder der von ihm beauftragten Person vor der Nutzung des Raumes eine verantwortliche Person namhaft zu machen.

§ 4

Jeder Benutzer der Einrichtung hat sich so zu verhalten, dass andere Personen nicht belästigt oder gefährdet und Raum und Inventar nicht beschädigt werden.

§ 5

Die Benutzung der Einrichtung erfolgt auf eigene Gefahr. Für eingebrachte Wertsachen und Kleidungsstücke wird bei Abhandenkommen und Beschädigungen nicht gehaftet.

§ 6

Eine Schank- und Speisewirtschaft im Sinne des Gaststättenrechts ist nicht gestattet.

§ 7

Die genutzten Räumlichkeiten sind sauber wieder zurückzugeben. Die Reinigung der Räumlichkeiten nach einer Veranstaltung erfolgt durch den Nutzer.

Die Rückgabe und Abnahme der genutzten Räume erfolgt spätestens am darauffolgenden Tag der Veranstaltung.

§ 8

Diese Benutzung tritt zum __.__.2024 in Kraft.

Schacht-Audorf, __.__.2024

Joachim Sievers
Bürgermeister